

Nachfolgeregelung – Testament ?

Testament

Bei Testamenten wird unterschieden zwischen dem privatschriftlichen und dem öffentlichen (notariellen) Testament. Vielfach herrscht der Irrglaube, man müsse zum Notar gehen, um sein Testament zu machen. Dabei unterscheidet sich das öffentliche Testament vom privatschriftlichen Testament lediglich dadurch, dass es entweder vom Notar aufgenommen und beurkundet wird oder dem Notar eine offene oder verschlossene Schrift übergeben und vom Erblasser persönlich erklärt wird, dass es sich um seinen letzten Willen handelt. Der Vorteil eines öffentlichen Testaments besteht darin, dass der Erblasser aufgrund der Hürde, zum Notar zu gehen, vor übereilten Entschlüssen und Beeinflussung Dritter bewahrt wird. Der weitere Vorteil liegt darin, dass durch die amtliche Verwahrung ein hoher Schutz vor Verlust und Manipulation besteht, dem man aber bei privatschriftlichen Testamenten auch auf andere Weise begegnen kann. Da der Notar sich bei der Beurkundung von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers überzeugt hat und einen Passus in die Urkunde aufnimmt, führt ein solches Testament zu einer gewissen Sicherheit bzgl. eines möglichen Einwandes der Testierfähigkeit.

Die kostengünstigere Alternative ist die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments. Dieses hat den Vorteil, dass es leicht abänderbar und auch einfach zu verwahren ist. Es kann an jeder Stelle und zu jeder Zeit errichtet und geändert werden. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht. Allerdings besteht beim privatschriftlichen Testament die Gefahr, dass ohne anwaltliche Beratung Formfehler begangen werden, die zur Unwirksamkeit des Testaments führen können. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass das Testament verloren geht, unterdrückt oder manipuliert wird. Dem kann man aber durch eine Hinterlegung des Testaments begegnen.

Ein privatschriftliches Testament entfaltet keine Bindungswirkung. Ein solches Testament kann durch Vernichtung der Urkunde oder durch neue testamentarische Verfügungen jederzeit widerrufen werden.

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament in einer einzigen gemeinsamen Testamentsurkunde erstellen. Gleiche Möglichkeiten haben auch Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Ehegattentestamente verlieren ihre Wirksamkeit, wenn die Ehe geschieden oder aufgelöst ist.

Ehegattentestamente entfalten hinsichtlich der wechselbezüglichen Verfügungen eine Bindungswirkung. Das bedeutet, dass in einem solchen Testament gemachte, wechselbezügliche Verfügungen nicht durch einseitige, gegenteilige Verfügungen aufgehoben werden können. Hinsichtlich der nichtwechselbezüglichen Verfügung bleibt der Erblasser frei in seiner Verfügung. Gerade beim Ehegattentestament gibt es verschiedene Regelungsmöglichkeiten, Pflichtteilsverzichtserklärungen und Pflichtteilsstrafklauseln.

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Pflichtteilsberechtigte schon zu Lebzeiten eingebunden und ihnen eine gewisse Sicherheit gegeben werden. Der Erblasser wird durch diese Form der letztwilligen Verfügung in seiner Testierfreiheit aber eingeschränkt. Ein Erbvertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner notariell beurkundet werden. Der Abschluss eines Erbvertrages führt zur Bindung des Erblassers an diese Verfügung. Wenn der Erblasser sich kein Rücktrittsrecht im Vertrag vorbehalten hat, kann er diese Bindung nicht einseitig aufheben oder von ihr zurücktreten.

Testierfähigkeit

Vor der Testamentserstellung ist festzustellen, ob der Verfügende testierfähig ist. Unter der Testierfähigkeit versteht man die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Sie muss zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments und bis zum Zeitpunkt des Abschlusses vorliegen. Erforderlich ist, dass der Erblasser klare Vorstellungen über die Errichtung und den Inhalt einer Verfügung von Todes wegen hat. Sofern Testierunfähigkeit vorliegt, ist das errichtete Testament unwirksam.

Formalien des privatschriftlichen Testaments

Für die Wirksamkeit eines privatschriftlichen Testaments bedarf es zum Beispiel einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung. Der Erblasser darf sich den Text weder von einem anderen schreiben lassen, noch darf er sich technischer Hilfsmittel, wie beispielsweise einer Schreibmaschine oder Computerdrucker bedienen. Der Inhalt und die Schriftzüge müssen vom Willen des Erblassers abhängig sein. Es reicht daher nicht, die Fotokopie eines ursprünglich einmal handgeschriebenen Testaments zu unterschreiben. Auch mit Hilfe eines Computers eingescannte und ausgedruckte Schriftstücke reichen nicht aus.

Ein Testament kann grundsätzlich auf jedem Material verfasst werden. Die Art der Schrift spielt bei der Testamentserstellung keine Rolle. Entscheidend ist die Frage der Lesbarkeit. Ort und Zeit der Errichtung sollen auf dem Testament angegeben werden. Bei weiteren testamentarischen Verfügungen ist es von entscheidender Bedeutung, welches der Testamente zuletzt verfasst worden ist, daher empfiehlt sich die Zeitangabe. Zwingend notwendig für die Wirksamkeit eines Testaments ist die eigenhändige Unterschrift. Die Unterschrift soll dabei Vornamen und Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschrift bedeutet, dass diese am Ende des Textes stehen soll.

Vor- und Nacherbfolge

Im Rahmen der Vor- und Nacherbschaft wird der als Vorerbe Berufene bewusst in seinen Dispositionsmöglichkeiten hinsichtlich des Nachlasses beschränkt; es wird bereits vorab festgelegt, welchen Weg das ererbte Vermögen gehen wird. Der Erblasser kann so sicherstellen, dass das Vermögen z.B. in der Familie verbleibt. Die Erbschaft fällt dabei

zunächst dem Vorerben – zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten – an. Erst mit dem vom Erblasser letztwillig bestimmten Ereignis (dem Nacherbfall) geht die Erbschaft auf den Nacherben über.

Der Vorerbe ist bis zum Eintritt des Nacherbfalls „Vollerbe“ auf Zeit. Der Nachlass ist als Sondervermögen rechtlich von dem übrigen Vermögen des Vorerben getrennt und bei Eintritt des Nacherbfalls fällt dieses Sondervermögen als Nachlass dem Nacherben zu. Demnach entsteht im Zeitraum zwischen Erb- und Nacherbfall ein Anwartschaftsrecht auf die Nacherbschaft oder den Nacherbteil zu.

Auseinandersetzungsanordnung

Sofern keine anders lautenden Bestimmungen vorgenommen werden, richtet sich die Auseinandersetzung des Nachlasses nach den Regeln über die Auseinandersetzung einer Bruchteilsgemeinschaft. Durch das Mittel der Teilungsanordnung kann der Erblasser seine Vorstellungen über die Auseinandersetzung seines Vermögens verwirklichen und verhindern, dass langfristig gewachsene Vermögenswerte zerschlagen werden. Die Teilungsanordnung betrifft dabei in erster Linie die Art und Weise der Teilung des Nachlasses bei der Auseinandersetzung.

Vorausvermächtnis / Vermächtnis

Bei dem Vorausvermächtnis soll dem Vermächtnisnehmer zusätzlich zu seinem Erbteil als Allein- oder Miterbe ein gesonderter Vermögensvorteil zugewendet werden, den er sich nicht auf seinen Erbteil anrechnen lassen muss. Dem Erben soll also neben seiner Erbeinsetzung noch ein weiterer bestimmter Nachlassgegenstand vermacht werden. Das Vorausvermächtnis ist eine Nachlassverbindlichkeit. Dabei ist der Bedachte in seiner Eigenschaft als Erbe durch das Vorausvermächtnis beschwert. Der Vermächtnisnehmer erhält bei der Teilung des Restnachlasses seinen kompletten Erbteil entsprechend seiner Erbquote, ohne dass ihm das zugewandte auf diesen Erbteil angerechnet wird.

Die Anordnung eines Vermächtnisses liegt dagegen vor, wenn der Erblasser einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben zu bestimmen. Der Vermächtnisnehmer erwirkt damit lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Erfüllung gegenüber dem Beschwerden. Inhalt eines Vermächtnisses kann jeder Vermögensvorteil sein. Mit Vermächtnissen können nicht nur körperliche Gegenstände zugewandt werden. Die Abgrenzung zur Erbeinsetzung ist mitunter schwierig. Bei einem Vermächtnis bestehen unterschiedliche Möglichkeiten wie das Verschaffungsvermächtnis, Gattungsvermächtnis, Wahlvermächtnis, Zweckvermächtnis, Bestimmungsvermächtnis, Verteilungsvermächtnis, Universalvermächtnis, Nachvermächtnis, Untervermächtnis und Vorausvermächtnis.

Auflagen

Der Erblasser kann auch durch Testament den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten. Dabei sind sowohl Geld- als auch Sachleistungen denkbar.

Familienrechtliche Anordnung

Aufgrund der Veränderung der Altersstruktur innerhalb der Familien werden Kinder vermehrt erst in einem späteren Alter geboren. Es sind daher auch für die teilweise noch minderjährigen Kinder Vorsorgeregungen für den Fall zu treffen, dass die Eltern versterben. Wenn minderjährige Kinder ihre Eltern durch Tod verloren haben, wird ihnen vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen ein Vormund bestellt. Das Gesetz bietet den Eltern dabei die Möglichkeit, in einer Verfügung von Todes wegen einen von ihnen gewünschten Vormund zu benennen und damit dem Vormundschaftsgericht die ansonsten diesem obliegende Auswahl abzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Kinder nicht in eine fremde Obhut gehen müssen, sondern – unter Umständen – bei Verwandten, also „in der eigenen Familie“ bleiben können.

Enterbung, Pflichtteilsentziehung

Der Erblasser kann durch Testament einzelne oder sämtliche Verwandte von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen. Auch der Ehegatte oder der Lebenspartner kann von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Testament oder durch einseitige Verfügungen in einem Erbvertrag erfolgen.

Die enterbte Person wird dabei nicht von der (gesetzlichen) Erbfolge ausgeschlossen. Vielmehr steht dem von der Erbfolge ausgeschlossenen, nahen Angehörigen der Pflichtteil zu. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Berechtigte eine schwere Verfehlung gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten begangen hat.

Gerne können wir Sie hinsichtlich einer Nachfolgeregelung bzw. eines Testaments juristisch beraten. Soweit Sie Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Rechtsanwalt Jörg Schwede
Kanzlei Schwede & Gewert & Kollegen**